



# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

<b>X</b>	<b>Beschlussvorlage</b>
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SEA 23/11 – 09/14**

Gremium: **Stadtentwicklungsausschuss**

federführendes Amt: **Projekt- und Investorenleitstelle**

**Stand des Verfahrens:**

<b>Gremium:</b>	Stadtentwicklungsausschuss		<b>Sitzungstermin:</b>	05.07.2011	
<b>Beratungsstatus:</b>	<b>x</b>	zur Beschlussfassung	<b>Öffentlichkeit:</b>	<b>X</b>	öffentlich
		zur Vorberatung			

**Beschlussfassung:**

<b>abgestimmt am:</b>	05.07.2011	<b>ausgefertigt am:</b>	14.07.2011		
<b>stimmberechtigte Mitglieder:</b>				11	
<b>davon anwesend:</b>	10	<b>Nichtteilnahme:</b>	-		
<b>dafür:</b>	5	<b>dagegen:</b>	1	<b>Enthaltungen:</b>	4

Siegel, Unterschrift

**Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss über die Zulässigkeit von Befreiungen von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 „Errichtung eines Lidl-Einkaufsmarktes“

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtentwicklungsausschuss vom 05.07.2011 beschließt:

In Anwendung von § 31 Abs. 2 BauGB wird dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 vom 30.05.2011, geführt unter den Aktenzeichen 436-11-24, Antragsteller Lidl Dienstleistung GmbH & Co.KG zur Änderung der Baufeldgrenze stattgegeben.

**bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:**

Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SEA	05.07.2011	ö		x			x

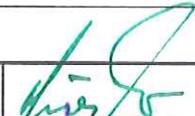
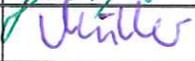
Fassung vom: 22.01.2010

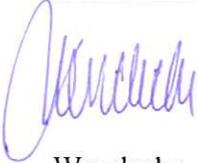
Dateiname : H:\WINWORD\REFERAT\SEA 2011\SEA 05.07.11\SEA 23-11.DOC

**rechtliche Grundlagen:**

§§ 31 und 33 BauGB sowie § 9 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung

**Angabe der finanziellen Auswirkungen:**

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<b>Bestätigung:</b>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	24.06.11
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	24.06.11



Wendsche

**Begründung:**

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 50 ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.06.2006 in Kraft getreten.

Der Antragsteller beabsichtigt zur Errichtung eines Anbaus für eine Backvorbereitung mit Tiefkühlzelle und Umbau und Erweiterung des vorhandenen Flaschpfandraumes eine geringe Überschreitung des Baufeldes im Bereich der gebäudenahen Parkplätze.

Zu prüfende Voraussetzungen für eine Befreiung:

1. Es handelt sich vorliegend um ein Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB; das Vorhaben befindet sich in einem Plangebiet nach § 30 BauGB.

Insoweit ist vorliegend eine Prüfung nach § 31 Abs. 2 BauGB anzustellen.

2. Die Grundzüge der Planung werden mit der Befreiung nicht oder nur unwesentlich berührt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Diese allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung ist vorliegend gegeben. Eine Überbauung eines Teils der gebäudenahen PKW-Stellplätze mit Pfandraum und Backvorbereitung berührt die Grundzüge der Planung nicht oder nur unwesentlich.

3. Das Wohl der Allgemeinheit, insoweit die allgemeinen öffentlichen Belange und Interessen, sind nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Das Vorhaben wäre als solches jederzeit planbar und festsetzungsfähig. § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB findet keine Anwendung, eine ungewollte „Härte“ der Regelung an dieser Stelle ist nicht erkennbar.

4. Die Befreiung / Abweichung ist unter Würdigung der nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden an dieser Stelle keine nachbarschützenden Vorschriften festgesetzt, Verletzungen sind nicht erkennbar.

5. Begründung des Antrages durch den Bauherren:

Dateiname : SEA 23-11.DOC



Der Antragsteller führt aus, dass durch den Anbau das Angebot an Backwaren erweitert wird, es kommt zu einer Verbesserung der Situation bei der Flaschenpfandrücknahme.  
Der Anbau fügt sich in die Fassade harmonisch ein.

Im Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB für eine Befreiung gegeben sind.  
Entsprechend § 9 Abs. 3 Nr. 8 der Hauptsatzung ist der Stadtentwicklungsausschuss für die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zuständig.

Anlagen:

Lageplan mit Darstellung der Situation

Dateiname : SEA 23-11.DOC

